ländische Verleger ist somit gewissermaßen die Quelle des Rechtsschutzes.

Die Bundesbeschlüsse weichen von der Zusage in Art. 18. der Bundesacte insoweit ab, als sie zu Ungunsten des Schriftstellers einseitig den inländischen Verleger begünstigen.

Weiter fragt es sich, in welcher Weise die deutschen Landesgesetze der Anordnung der Bundesacte genügt haben. Wir wenden uns hier vornehmlich an das preußische Gesetz, nicht bloß weil der neueste Fall in Preußen spielt, sondern auch weil das preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 kritisch am meisten Ansehen und factisch am meisten Einfluß auf die übrige deutsche Nachdruckgesetzgebung geübt oder vielmehr, wie die Motive einer späteren preußischen Gesetzes-Vorlage mit gutem Grunde sagen, „dem Schutze des geistigen Eigenthums in Deutschland die gesetzliche Bahn gebrochen hat".

Das preußische Landrecht begünstigte einseitig den Verleger und räumte ihm Rechte ein, die die Rechte des Schriftstellers in wichtigen Fällen vollständig aufhoben. Ein eigentliches Autorrecht kannte es nicht, und dem seligen Nicolai, dem buchhändlerischen Beirath des Landrechts, sind nachträglich einige Schmeicheleien für die geleisteten Dienste ins Grab gesandt worden. Nachdem man in Preußen zur Erkenntniß gekommen, welches zweifelhafte Ansehen das Landrecht auf dem Gebiete des literarischen Rechts genoß, stand die entgegengesetzte Wirkung zu befürchten, und sie ist trotz der Bundesacte nicht vermieden worden. Das Landrecht benachtheiligte die natürlichen Rechte des Schriftstellers speciell in Sachen des Verlagsrechts, das preußische Gesetz von 1837 benachtheiligt die natürlichen Rechte des Verlegers in Sachen des Nachdrucks. Aus §. 1. 3. und 9. des Gesetzes von 1837 erhellt, daß der Rechtsschutz gegen Nachdruck nur dem Schriftsteller, soweit er unter dem Schutze des Gesetzes steht, oder dessen Rechtsnachfolgern zu gute kommt. Da der ausländische Autor vom Schutze des Gesetzes factisch ausgeschlossen ist, so kann auch der rechtmäßige preußische Verleger für das Werk eines Ausländers keinen Schutz gegen Nachdruck in Anspruch nehmen; er ist damit dem Nachdrucke preisgegeben. Der inländische Schriftsteller ist somit die Quelle des Rechtsschutzes gegen Nachdruck. Ueber diese Auslegung des Gesetzes zu streiten, scheint unnütz. Trotz der schwankenden Ausdrucksweise läßt sie sich aus demselben begründen, und außerdem liegen richterliche Entscheidungen vor, welche den Sinn der gesetzlichen Bestimmungen erhärten. Darunter ein vom Kammergericht bestätigtes Erkenntniß des Berliner Stadtgerichts in der Goupil'schen Sache*), welches das ausschließende Verlagsrecht nur als Ausfluß des Vervielfältigungsrechts des (inländischen) Autors gelten läßt; für den französischen Autor sei die Reciprocität erforderlich, die nicht existire, was ein früheres Schreiben des Ministers Manteuffel vom 23. Februar 1855**) gegenüber dem oft angezogenen französischen Decret vom 28. März 1852 ebenfalls hervorhebt. In den vierziger Jahren hat man — was zum Ueberfluß erwähnt sein mag — für den hier behandelten Fall die „internationale" Uebertragbarkeit des ausschließlichen Verlagsrechts aus den allgemeinen Bestimmungen des Landrechts und der übrigen deutschen Gesetzgebung zu Gunsten der Ausländer, herzuleiten versucht. Der §. 41. der Einleitung zum Landrecht sagt unter Vorbehalt des Wiedervergeltungsrechts, daß „fremde Unterthanen bei dem Betriebe erlaubter Geschäfte in hiesigen Landen sich aller Rechte der Einwohner zu erfreuen haben, so lange sie sich des Schutzes der Gesetze nicht unwürdig machen". Ein Verlagscontract, sagte man, ist ein erlaubtes Geschäft, folglich muß ihm die Hauptbedingung seiner materiellen Sicherung, der Schutz gegen Nachdruck, werden. Allein das ist irrthümlich; ein „Franzose", der in Paris die opera bufla cultivirt und einem Berliner Verleger das Verlagsrecht seiner Compositionen überträgt, treibt schon nach bloßen geographischen Begriffen keine erlaubten Geschäfte in Preußen. Nach alledem kann es nicht verwundern, wenn preußische Verleger von den dortigen Gerichtshöfen abgewiesen werden, sofern sie für ihre in Frankreich erworbenen Verlagsrechte Schutz gegen Nachdruck verlangen. Das preußische Gesetz schützt nach der maßgeblichsten Auslegung nur den inländischen Schriftsteller, den inländischen Verleger jedoch nur insoweit, als er sein Recht von jenem herleitet. Den Anspruch des Verlegers an und für sich auf Schutz der seiner Thätigkeit nothwendigen Rechte kennt es nicht, auch wenn der Verleger sein Recht von einem nicht geschützten Schriftsteller nach gewöhnlichen Begriffen noch so wohl erworben hat.

Der Unterschied zwischen den Bundesbeschlüssen und dem preußischen Gesetz ist somit der: die Bundesbeschlüsse binden den Schriftsteller an den inländischen Verleger, wenn der Schriftsteller Schutz gegen Nachdruck genießen will, und das preußische Gesetz bindet den Verleger an den inländischen Schriftsteller, wenn der Verleger Schutz gegen Nachdruck haben will. Das Gemeinsame ist, daß sie beide, freilich in entgegengesetzter Weise, von der Anordnung der Bundesacte abweichen, wonach die Rechte der Schriftsteller und Verleger, also deutlich genug in selbständiger Weise, geschützt werden sollen.

Die Mehrzahl der deutschen Landesgesetze schließt sich den Bestimmungen der Bundesbeschlüsse und des preußischen Gesetzes entweder in der einen oder andern Weise an, oder sie nehmen zu der vorliegenden Frage eine schwankende Stellung ein. Einige der ersteren Kategorie angehörende Gesetze geben ihrem Standpunkte noch eine besondere Beschränkung. So schützt die kurhessische Verordnung von 1829 in §. 1. nur solche in deutschen Bundesstaaten erschienene Druckschriften gegen Nachdruck, deren Verfasser, Drucker und Verleger in den Bundesstaaten wohnhaft sind. In ähnlicher Weise schützt auch Luxemburg nur Werke, die im Bundesgebiete erscheinen, sofern auch der Verleger oder Herausgeber da wohnt.

Der andern — von der Bundesacte adoptirten — Auffassung des Rechtsverhältnisses pflichtete schon früher (seit dem Rescript vom 20. März 1778) Hannover bei, wo ein Verbot des Nachdrucks oder Verkaufs von Nachdrücken aller derjenigen Schriften bestand, die von inländischen Buchhandlungen oder Buchdruckereien verlegt oder von einheimischen Verfassern im In- oder Auslande herausgegeben werden; dies Verbot wurde in Folge des Bundesbeschlusses vom 6. Sept. 1832 auf die Unterthanen aller übrigen deutschen Bundesstaaten ausgedehnt. In Nassau erstreckte sich durch das Edict vom 4. und 5. Mai 1814 der Rechtsschutz auf „deutsch geschriebene und bei einem deutschen Buchhändler in Verlag gegebene Werke eines deutschen Schriftstellers". In den Verträgen deutscher Staaten mit Preußen, welche Ende der zwanziger und Anfangs der dreißiger Jahre geschlossen wurden, wird durchgängig unter Berufung auf die Rechte der „Schriftsteller und Verleger" decretirt. Die näheren Ausführungen mancher der damit verbundenen Verordnungen bleiben dieser Auffassung des Rechtsverhältnisses auch treu, so Bernburg, Cöthen, Sigmaringen. §. 1. der bernburgschen Verordnung von 1827 sagt kurz und einfach: „Schriften, auf welche einer Unserer Unterthanen ein Verlagsrecht hat, sollen von Niemand nachgedruckt werden." Die sigmaringer Verordnung von 1832 schützt „eine von einem deutschen Schriftsteller verfaßte oder in einem Verlage innerhalb der deutschen Bundesstaaten erschienene Druckschrift".

*) Börsenblatt 1856. Nr. 10.
**) Ebend. 1855. Nr. 29.